

LANDKREIS PRIGNITZ  
GEMEINDE GUMTOW  
ORTSTEIL GÖRIKE

## 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gumtow für den Ortsteil Görike

Teil B – Begründung

Entwurf zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie  
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
gem. § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB

**Stand: 25. August 2025**

---

---

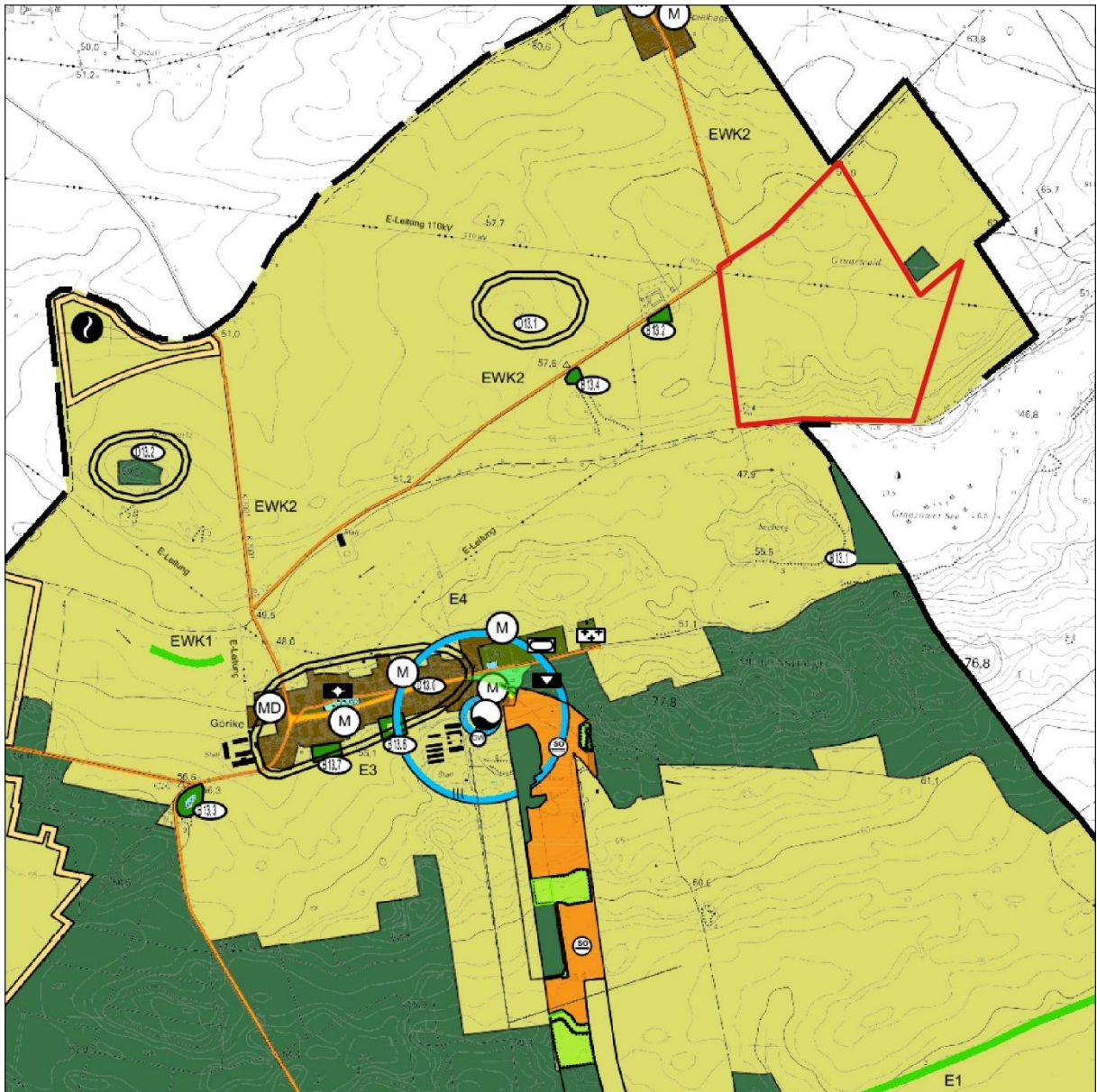
*erarbeitet durch:*

K. K - RegioPlan

Büro für Stadt- u. Regionalplanung

Dipl. Ing. Karin Kostka  
Doerfelstrasse 12, 16928 Pritzwalk

Tel./ Fax: 03395 303996 / 300238  
e –mail : [kk-regioplan@gmx.net](mailto:kk-regioplan@gmx.net)



Darstellung des Bereiches der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes (rote Umrandung) der Gemeinde Gumtow OT Görke auf Grundlage der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gumtow OT Görke

---

erarbeitet durch:

**K. K - RegioPlan**

Büro für Stadt- u. Regionalplanung

Dipl. Ing. Karin Kostka  
Doerfelstrasse 12, 16928 Pritzwalk

Tel.: 03395 303996  
e-mail : kk-regioplan@gmx.net

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1 Anlass der Planaufstellung</b>	<b>1</b>
1.1 Vorentwurfsplanung zum Entwurf .....	1
<b>2 Lage und Bestandssituation des Änderungsbereiches</b>	<b>2</b>
<b>3 Planungsbindungen</b>	<b>3</b>
3.1 Planungsrechtliche Voraussetzungen .....	3
3.2 Landesplanung .....	3
3.2.1 Ziel 6.2 des LEP HR: Ausweisung und Konkretisierung des Freiraumverbundes.....	3
3.2.2 Ziel 5.2 des LEP HR: Entwicklung von Freiflächen .....	4
3.3 Regionalplanung.....	5
3.4 Landschaftsplan .....	5
3.5 Kommunale Bauleitplanung .....	22
<b>4 Planerische Zielvorstellungen</b>	<b>22</b>
<b>5 Planinhalt der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes</b>	<b>23</b>
5.1 Art der baulichen Nutzung gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB.....	23
5.2 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB .....	23
5.3 Nachrichtliche Übernahmen (§5 Abs. 4 BauGB).....	25
5.3.1 Denkmale bzw. Bodendenkmal - Vermutungsflächen.....	25
5.3.2 Elektroleitung 110 kV-Freileitung.....	26
<b>6 Erschließung / technische Infrastruktur</b>	<b>27</b>
6.1 Verkehrliche Erschließung .....	27

6.2	Trink- und Schmutzwasser .....	27
6.3	Niederschlagswasser .....	28
6.4	Altlasten.....	28
6.5	Kampfmittel.....	28
<b>7</b>	<b>Flächenbilanz des Änderungsbereiches</b>	<b>28</b>
<b>8</b>	<b>Umweltprüfung</b>	<b>29</b>
<b>9</b>	<b>Rechtsgrundlagen</b>	<b>31</b>
<b>10</b>	<b>Verfahren</b>	<b>32</b>

## Abbildungsverzeichnis

<b>Abbildung 1</b>	Lage des Bereiches (Rote Umrandung) der 4. Änderung des FNP innerhalb der Gemarkung Görike (Blau) auf Grundlage der Digitalen Topografischen Karte 1 : 50.000, unmaßstäblich, © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0 .....	2
<b>Abbildung 2</b>	Darstellung des Bereiches der 4. Änderung des FNP und der nächstgelegenen Flächen des Freiraumverbundes gem. Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 auf Grundlage der Topographischen Karte 1 : 25.000, unmaßstäblich, © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0 .....	4
Abbildung 3	Überlagerung der Karte 1 des Landschaftsplanes mit dem Änderungsbereich (rot) sowie der bereits genehmigten Fläche aus der 3. Änderung des FNP als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage (rot gestrichelt).....	6
Abbildung 4	Darstellung der Verdichtungsempfindlichkeit des Bodens in Überlagerung mit dem Änderungsbereich (rot) sowie der bereits genehmigten Fläche aus der 3. Änderung des FNP als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage (rot gestrichelt) .....	9
Abbildung 5	Überlagerung der Karte 3 des Landschaftsplanes mit dem Änderungsbereich (rot) sowie der bereits genehmigten Fläche aus der 3. Änderung des FNP als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage (rot gestrichelt).....	12
Abbildung 6	Überlagerung der Karte 4 des Landschaftsplanes mit dem Änderungsbereich (rot) sowie der bereits genehmigten Fläche aus der 3. Änderung des FNP als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage (rot gestrichelt).....	13

Abbildung 7 Überlagerung der Karte 5 des Landschaftsplanes mit dem Änderungsbereich ..... 14

Abbildung 8 Überlagerung der Karte 6 des Landschaftsplanes mit dem Änderungsbereich ..... 17

Abbildung 9 Überlagerung der Karte Flächennutzung/Biototypen – Bestand mit dem Änderungsbereich  
..... 18

Abbildung 10 Überlagerung der Karte Entwicklungskonzeption mit dem Änderungsbereich..... 19

**Abbildung 11** Darstellung der Bestandsverkehrsflächen für die Erschließung des Vorhabenbereichs  
..... 27

## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Inhalte des Landschaftsplanes des ehemaligen Amtes Gumtow und dessen Bedeutung für  
das Vorhaben .....6

Tabelle 2: Flächenbilanzierung für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gumtow  
für den Ortsteil Görrike ..... 29

## 1 Anlass der Planaufstellung

Anlass der 4. Änderung zum Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Gumtow für den Ortsteil Görike ist die geplante Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ auf Flächen, welche im derzeit rechtskräftig bestehenden FNP der Gemeinde Gumtow für den Ortsteil Görike als Flächen für die Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt sind. Somit entspricht die zukünftige Nutzung nicht der derzeitigen Darstellung im Flächennutzungsplan.

Die Erforderlichkeit der Planaufstellung resultiert aus der Art des Vorhabens i. V. m. § 35 Abs. 3 BauGB. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist daher eine Flächennutzungsplanänderung erforderlich, welche die Flächen innerhalb des Änderungsbereiches künftig als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ gem. §11 BauNVO darstellt wobei zwischen SO-PV inkl. Batteriespeicher und SO-Agri-PV unterschieden wird und damit auch die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Bebauungsplanverfahren und letztlich für die Genehmigung und den Betrieb schafft.

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Gumtow haben auf ihrer Sitzung am 28.06.2022 mit Beschluss-Vorlage-Nr. 32/2022 das Verfahren zur Durchführung der 4. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes (TFNP) der Gemeinde Gumtow für den Ortsteil Görike beschlossen.

Gegenüber dem Aufstellungsbeschluss 32/2022 wird nunmehr die Bezeichnung in 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gumtow für den Ortsteil Görike geändert und fortan so bezeichnet. Gemäß Aussagen des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg - Referat 23 wurde innerhalb einer Geschäftsprüfung der Höheren Verwaltungsbehörde des Landkreises Prignitz vom 08.08.2022 der Hinweis gegeben, dass es sich in diesem beispielhaften Änderungsverfahren nicht um eine Konzentrationsplanung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB handelt und daher der Bauleitplan nicht als „Teilflächennutzungsplan“ betitelt werden kann, sondern lediglich als „Flächennutzungsplan“ bzw. als „Änderung des Flächennutzungsplanes“.

Die 4. Änderung des vorliegenden Flächennutzungsplanes soll im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Görike – Gehren“ durchgeführt werden.

### 1.1 Vorentwurfsplanung zum Entwurf

Mit dem Aufstellungsbeschluss wurde auch die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

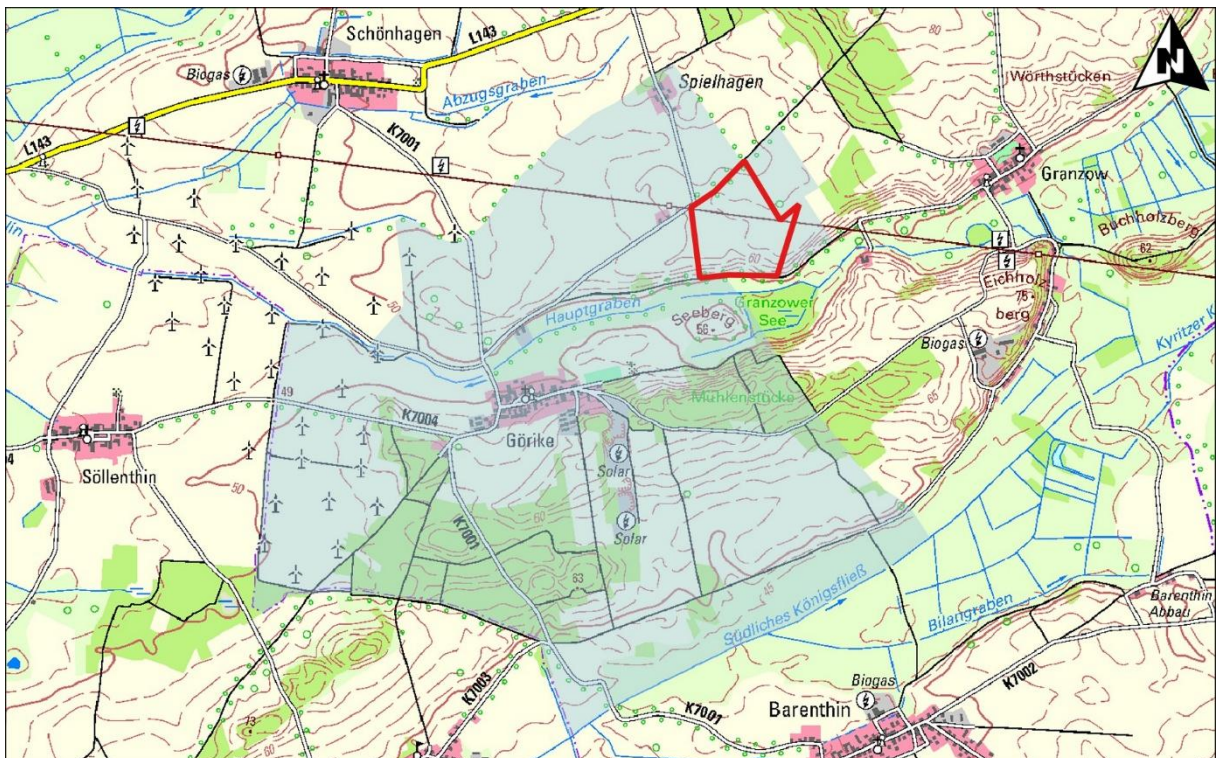
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde im Zeitraum vom 28.04.2025 bis einschließlich 06.06.2025 durchgeführt. Mit Schreiben vom 29.04.2025 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB bis einschließlich 13.06.2025 beteiligt.

Die Änderungen, die sich aus den Anmerkungen und Hinweisen der eingegangenen Stellungnahmen ergaben, sind in diesem Dokument in Textfarbe blau gehalten um eine schnellere Übersicht der geänderten Inhalte zu ermöglichen.

## 2 Lage und Bestandssituation des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gumtow für den Ortsteil Görike befindet sich im Land Brandenburg, Landkreis Prignitz, innerhalb der Gemeinde Gumtow nordöstlich von Görike, südöstlich von Spielhagen sowie westlich von Granzow. Im aktuell rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Gumtow für den OT Görike sind die Flächen im Änderungsbereich als Flächen für die Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt, die Flächengröße beträgt insgesamt 34,66 ha.

Die bisher vollständig un bebauten Flächen im Änderungsbereich werden als landwirtschaftliche Flächen bewirtschaftet. Entlang der Ränder des Änderungsbereichs befinden sich nördlich sowie südlich weg begleitende Bäume und Hecken, östlich sowie westlich befinden sich je ein Feldgehölz. Die verkehrliche Erschließung ist über bereits bestehende Wegeflächen gesichert. Darüber hinausgehende Erschließungsmaßnahmen haben nach derzeitigem Kenntnisstand im Änderungsbereich bisher nicht stattgefunden. Innerhalb der Gesamtfläche sind keine Altlasten sowie keine Bodendenkmale bekannt, der südliche Teil der Vorhabenfläche ist als Bodendenkmalvermutungsfläche deklariert, was nunmehr durch die zuständige Fachbehörde mitgeteilt wurde.



**Abbildung 1** Lage des Bereiches (Rote Umrandung) der 4. Änderung des FNP innerhalb der Gemarkung Görike (Blau) auf Grundlage der Digitalen Topografischen Karte 1 : 50.000, unmaßstäblich, © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0

## 3 Planungsbindungen

### 3.1 Planungsrechtliche Voraussetzungen

Das Plangebiet ist planungsrechtlich dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzuordnen. Das geplante Vorhaben ist daher nicht ohne zusätzliche Bauleitplanung genehmigungsfähig. Somit ergibt sich wie in Kap. 1 beschrieben das Erfordernis der Planaufstellung.

Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des BauGB vorzubereiten und zu leiten (§ 1 Abs. 1 BauGB). Die Bauleitpläne sind dabei den übergeordneten Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB).

### 3.2 Landesplanung

Die für die Planung relevanten Grundsätze der Raumordnung sind aus den relevanten Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Die rechtlichen Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht sind:

- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007): Anlage zum Staatsvertrag der Länder Berlin und Brandenburg über das Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) und die Änderung des Landesplanungsvertrages vom 10.10.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 17], S. 235, 236)
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR): Anlage zur Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II/19, [Nr. 35])

#### 3.2.1 Ziel 6.2 des LEP HR: Ausweisung und Konkretisierung des Freiraumverbundes

Für die Beurteilung der Planungsabsicht durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung ist Ziel 6.2 des LEP HR, Freiraumverbund, maßgeblich. In nachstehender Abbildung sind die Freiraumverbundflächen aus der Festlegungskarte des LEP HR dargestellt. Wie zu erkennen, überschneidet sich ein imaginärer Teil des südlich verlaufenden Freiraumverbundes mit dem südlichen Bereich des Vorhabengebiets.

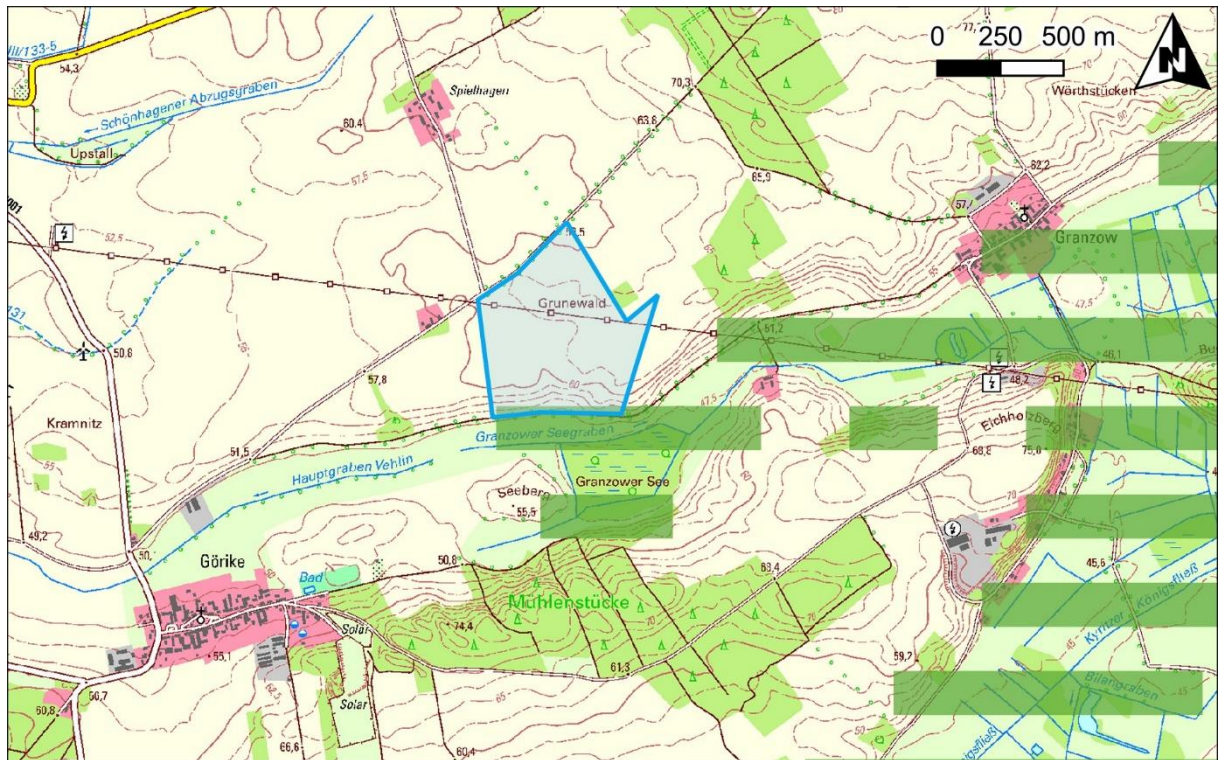
Bei diesem Bereich handelt es sich jedoch zum großen Teil um eine Bestandshecke, die aufgrund Ihrer damals geringen Ausprägung bislang nicht im Flächennutzungsplan dargestellt wurde.

Ergänzend zu dieser Hecke wird innerhalb des Geltungsbereiches im Süden der Planfläche der 4. Änderung des FNP hier eine Neuanpflanzung eines 5-10 Meter Grünstreifens Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. §5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB ausgewiesen.

Besonders im Hinblick auf die starke Prägung durch Ackerflächen im Bestand, die allgemein eine geringe ökologische Vielfalt und Funktionen für den Naturhaushalt darstellen, bietet die Heckenpflanzung eine ökologische Aufwertung an dieser Stelle.

Zudem bestehen gleichartige Flächen weiträumig und großflächig um das Gebiet herum, sodass eine Neuzerschneidung bestehender Verbundfunktionen ausgeschlossen werden kann.

**Daher kann keine negative Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben abgeleitet werden, weshalb die aktuelle Planungsabsicht Zielen des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin- Brandenburg nicht entgegensteht.**



**Abbildung 2** Darstellung des Bereiches der 4. Änderung des FNP und der nächstgelegenen Flächen des Freiraumverbundes gem. Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 auf Grundlage der Topographischen Karte 1 : 25.000, unmaßstäblich, © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0

### 3.2.2 Ziel 5.2 des LEP HR: Entwicklung von Freiflächen

Ziel 5.2 fordert die Entwicklung von Freiflächen, die sich an bestehende Siedlungsgebiete anschließen.

Im Zusammenhang mit der künftigen PV Anlage soll Innerhalb der Sonderbauflächen ein mitgeführter Batteriespeicher als Nebenanlage installiert werden. Gem. LEP HR sind externe Batteriespeicher generell als neue Siedlungsflächen gem. Ziel (Z) 5.2 des LEP HR anzusehen.

Da die Batteriespeicher jedoch als mitgeführte Nebenanlage im Zusammenhang der PV-FFA errichtet werden, entfällt für sie das Erfordernis eines Siedlungsanschlusses gemäß Z 5.2 für diese Fläche.

### 3.3 Regionalplanung

Regionalpläne konkretisieren die raumordnerischen Festlegungen aus dem Landesentwicklungsprogramm/-plan und treffen dabei überörtliche und überfachliche Festlegungen. Im Land Brandenburg werden die Regionalpläne im Maßstab 1 : 100.000 erstellt.

Die rechtlichen Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht sind:

- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, sachlicher Teilplan „Rohstoffsicherung“ (ReP Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012, [Nr. 47], S. 1659)
- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, sachlicher Teilplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020 (ABl. 2020, [Nr. 51], S. 1321)
- Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Windenergienutzung" (2024), Entwurf vom 27.06.2024

**Die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel teilt auf Ihrer offiziellen Webseite<sup>1</sup> mit, dass der Sachliche Teilplan „Freiraum und Windenergie“ künftig keine Anwendung mehr findet und somit bei der kommunalen Bauleitplanung nicht mehr zu berücksichtigen ist.**

**Die Absicht des Vorhabens steht daher regionalplanerischen Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.**

### 3.4 Landschaftsplan

Für die damaligen Gemeinden des Amtes Gumtow liegt der Entwurf eines gemeinsamen Landschaftsplanes vom Januar 2001 vor.

Die zu diesem Zeitpunkt zum Amt Gumtow gehörenden Gemeinden Barenthin, Dannenwalde, Demertin, Döllen, Granzow, Groß Welle, Gumtow, Kolrep, Kunow, Schönebeck, Schönhagen b. Gumtow, Schrepkow, Vehlin, Vehlow und Wutike haben sich mit Wirkung vom 30. Juni 2002 zur Gemeinde Gumtow zusammengeschlossen. Das Amt Gumtow wurde zum Zeitpunkt der Bildung der neuen Gemeinde Gumtow aufgelöst.

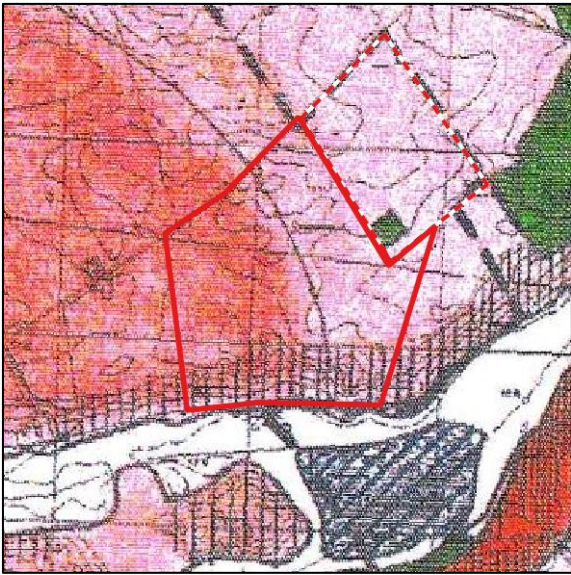
In der folgenden Tabelle werden in der linken Spalte die Darstellungen des Landschaftsplanes des ehemaligen Amtes Gumtow für den Bereich des Planungsbereiches und dessen unmittelbare Umgebung beschrieben. Kumulativ wird die Nachbarfläche vBP Nr. 2 „Solarpark Görike - Lindenbüsche“ in die Betrachtung mit einbezogen. In der rechten Spalte wird bewertet, inwiefern die im Landschaftsplan dargestellten Inhalte durch die vorliegende Planung berücksichtigt werden bzw. ob und welche Auswirkungen durch die Planung zu erwarten sind. Dabei wird die Auswertung getrennt für die einzelnen Karten des Landschaftsplanes erfolgen.

---

<sup>1</sup> Quelle: <https://www.prignitz-oberhavel.de>

Die Auswirkungen der vorliegenden Planung auf Natur und Landschaft werden zudem ausführlich im Umweltbericht mit integrierter Artenschutzprüfung (s. Anlage) ermittelt und bewertet. Somit liegen ausführliche Bewertungen der möglichen Auswirkungen der Planung auf die dargestellten Inhalte des LP bzw. auf Natur und Landschaft durch die vorliegende Planung vor.

Tabelle 1: Inhalte des Landschaftsplanes des ehemaligen Amtes Gumtow und dessen Bedeutung für das Vorhaben

Karte 1: Boden (Stand: Juli 1999)	
Darstellungen des Landschaftsplanes	Berücksichtigung bzw. Auswirkungen durch die Planung
<p><i>Innerhalb des Änderungsbereiches:</i></p> <p><u>Beide Rottöne in der Abbildung 3:</u> Hohe Winderosionsempfindlichkeit bzw. -gefährdung (bei fehlender bzw. geringer Vegetationsdecke)</p>  <p>Abbildung 3 Überlagerung der Karte 1 des Landschaftsplanes mit dem Änderungsbereich (rot) sowie der bereits genehmigten Fläche aus der 3. Änderung des FNP als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage (rot gestrichelt)</p>	<p>Die Ausweisung des Gebietes nebst der bereits genehmigten Fläche aus der 3. Änderung des FNP als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage als Fläche mit hoher Winderosionsempfindlichkeit steht nicht im Konflikt mit dem Vorhaben der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Photovoltaikmodule spenden Schatten, mindern die Bodentemperaturen und bieten eine Reduktion der Windgeschwindigkeit, wodurch die Feuchtigkeit im Boden eine geringere Verdunstung erfährt und das Mikroklima gefördert wird. Dadurch wird der Nährstoffgehalt der Fläche erhöht, die Bodenfruchtbarkeit steigt und das Vegetationswachstum sowie die Länge der Vegetationsperioden profitieren. Dies führt zu einer Verfestigung des Bodens und Windschatten durch Vegetation. Dies gilt sowohl für den vorliegenden Änderungsbereich als auch für die Fläche aus der 3. Änderung des FNP als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage.</p> <p>Zusätzlich wird für das Vorhaben im parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB eine Maßnahme für die Umwandlung von Ackerfläche in Extensivgrünland festgesetzt. (s. Kapitel 5.2 Maßnahme ME) Die daraus resultierende Vegetation festigt den Boden und verringert die Winderosionsempfindlichkeit innerhalb der Vorhabenfläche.</p> <p>Zwei weitere Maßnahmen (s. Kapitel 5.2 Maßnahmen MH) sehen die Pflanzung von Hecken sowie einem Blühstreifen vor, welche die Windgeschwindigkeit und somit die Winderosionsempfindlichkeit verringern.</p>
<p><i>Innerhalb des Änderungsbereiches:</i></p> <p><u>Beide Rottöne in der Abbildung 3:</u> Eingeschränkte Leistungsfähigkeit der Bodenfunktionen für den Naturhaushalt (Ackerland)</p>	<p>Durch die Inanspruchnahme von Böden mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit der Bodenfunktionen für den Naturhaushalt (Ackerland) werden keine Flächen in Anspruch genommen, die eine höhere Wertigkeit für den Naturhaushalt besitzen. (Grünland, Waldflächen)</p>

	<p>Dadurch das Photovoltaikmodule Schatten spenden, wird die Bodentemperatur unter den Modulen gesenkt, die Windgeschwindigkeit wird verringert und die Feuchtigkeit im Boden erfährt eine geringere Verdunstung. Dadurch wird das Mikroklima gefördert und der Nährstoffgehalt im Boden wird erhöht. Von der daraus resultierenden verbesserten Bodenfruchtbarkeit profitiert das Vegetationswachstum. Zusätzlich wird das Planungsgebiet im Bereich der geplanten konventionellen Photovoltaik- Anlagen aus der Nutzung der intensiven Landwirtschaft herausgenommen.</p> <p>Es resultiert eine verbesserte Leistungsfähigkeit der Bodenfunktionen für den Naturhaushalt auf der Fläche, womit die Planung in keinem Konflikt zum Inhalt „Eingeschränkte Leistungsfähigkeit der Bodenfunktionen für den Naturhaushalt (Ackerland)“ des Landschaftsplanes steht. Dies gilt sowohl für den vorliegenden Änderungsbereich als auch für die Fläche aus der 3. Änderung des FNP als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage.</p>
<p><i>Innerhalb des Änderungsbereiches:</i></p> <p><u>Hellrot in der Abbildung 3:</u> Standorteinheiten, Boden- und Bodenwasserverhältnisse = Sickerwasserbestimmte Sande, z.T. mit Tieflehm -&gt; Biotisches Ertragspotential mäßig, für die landwirtschaftliche Nutzung als Ackerland geringfügig geeignet</p>	<p>Die geringfügige Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung als Ackerland steht in keinem Konflikt mit dem Vorhaben der Errichtung einer Photovoltaik- Freiflächenanlage.</p> <p>Für den Bereich innerhalb des Planungsgebietes, der eine höhere Ackerzahl (Ertragspotential, durch bereitgestellte ALKIS- Daten des Landes Brandenburg; Stand 13. März 2025) aufweist (37,08) ist eine Fläche für Agri-PV geplant. Die Modulreihen weisen solche Abstände untereinander auf, als dass zwischen den Modulen der Boden noch immer der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung steht.</p> <p>Im Bereich des Planungsgebietes mit geringerem Ertragspotential (Ackerzahl 26) ist eine Fläche für konventionelle Photovoltaik- Anlagen geplant. Die dort vorliegende geringe Ackerzahl bestätigt den Inhalt des Landschaftsplan, dass die Fläche in diesem Bereich eine geringfügige Eignung für die Nutzung als Ackerland aufweist. Diese Fläche wird aus der landwirtschaftlichen Nutzung entnommen, was aufgrund der geringfügigen Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung als Ackerland, in keinem Konflikt zum Vorhaben</p>

	<p>der Errichtung einer Photovoltaik- Freiflächenanlage steht.</p> <p>Der Kriterienkatalog der Gemeinde Gumtow sieht eine Errichtung von konventionellen Photovoltaik- Anlagen auf Flächen mit nicht mehr als einer durchschnittlichen Ackerzahl von 28 vor. Agri-Photovoltaikanlagen sind von der Einhaltung des Grenzwertes ausgenommen. Da eine durchschnittliche Ackerzahl von 26 auf der Fläche der konventionellen Photovoltaik vorliegt, entspricht das Vorhaben dem Kriterienkatalog der Gemeinde Gumtow.</p> <p>Zusätzlich liegt das Planungsgebiet vollständig innerhalb eines benachteiligten Gebietes des digitalen Feldblockkatasters. Dabei handelt es sich um Flächen, deren Ertragsfähigkeit natürlich stark begrenzt ist. Dies kann besonders auf die vorherrschenden Sandböden mit durchschnittlich geringen Ackerzahlen zurückgeführt werden.</p> <p>Für die Fläche aus der 3. Änderung des FNP als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage liegen die Ackerzahlen zwischen 16 und 27. Es handelt sich somit um ertragsarme Böden mit für Brandenburg unterdurchschnittlichen Acker- und Bodenzahlen. Gemäß Arbeitshilfe für PV-FFA der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel sind Flächen der Klassifizierung „Bodenzahlen vorherrschend &lt; 30“ in die Suchraumermittlung für PV-FFA einzubeziehen. Damit steht die Planung in Übereinstimmung mit den regionalplanerischen Kriterien zur Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen.</p>
<p><i>Innerhalb des Änderungsbereiches:</i></p> <p><u>Rot in der Abbildung 3:</u> Verdichtungsempfindlichkeit vorhanden</p>	<p>Der westliche, in der Abbildung 3 als rot gekennzeichnete Bereich besitzt laut dem Landschaftsplan eine Verdichtungsempfindlichkeit.</p> <p>Diese Darstellung wurde mit der Karte „Potenzielle Verdichtungsempfindlichkeit des Boden BB“ des Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg verglichen.</p> <p>Die Karte 1 des Landschaftsplan hat den Stand Juli 1999, die Karte „Potenzielle Verdichtungsempfindlichkeit des Boden BB“ den Stand 01.08.2025. Aufgrund</p>

der Aktualität wird für die Bewertung der Verdichtungsempfindlichkeit die Karte „Potenzielle Verdichtungsempfindlichkeit des Boden BB“ herangezogen.

Demnach befindet sich der Planungsbereich fast vollständig in einem Bereich mit einer Verdichtungsempfindlichkeit von „vorherrschend sehr gering“. (Grün in folgender Abbildung 4) Nur der südliche Bereich innerhalb des Planungsgebietes in Richtung des Granzower Sees und des Granzower Seegrabens ist als „vorherrschend extrem hoch, gering verbreitet sehr gering“ (Rot in folgender Abbildung 4) kategorisiert. Zusätzlich werden durch das parallel verlaufende Bebauungsplanverfahren Maßnahmen, auch im südlichen Randbereich festgesetzt, wodurch die Fläche mit einer Verdichtungsempfindlichkeit von „vorherrschend extrem hoch, gering verbreitet sehr gering“ nur einen sehr geringen Anteil an der eigentlichen Bebauung ausmacht. Die im Bebauungsplanverfahren festgelegte Fläche für die Batteriespeicher, welche die größten und schwersten Bauungen darstellen, liegt vollständig außerhalb der Fläche mit der Verdichtungsempfindlichkeit „vorherrschend extrem hoch, gering verbreitet sehr gering“.

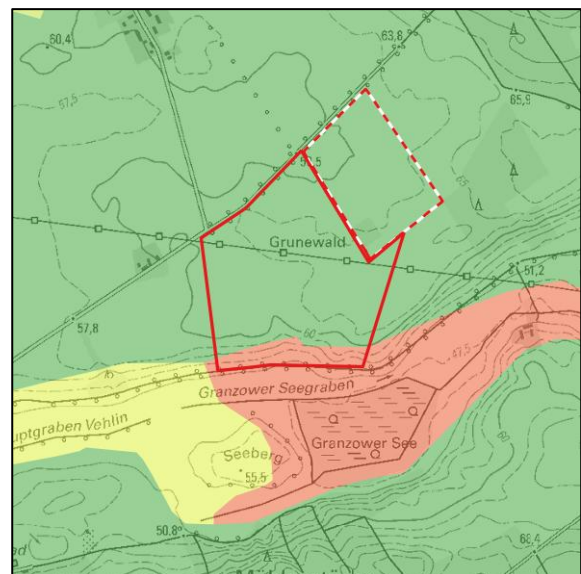


Abbildung 4 Darstellung der Verdichtungsempfindlichkeit des Bodens in Überlagerung mit dem Änderungsbereich (rot) sowie der bereits genehmigten Fläche aus der 3. Änderung des FNP als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage (rot gestrichelt)

Aufgrund der fast vollständigen Ausweisung der Verdichtungsempfindlichkeit des Planungsgebietes als

	<p>„vorherrschend sehr gering“ sowie der geringen Beanspruchung der Fläche mit der Verdichtungsempfindlichkeit „vorherrschend extrem hoch, gering verbreitet sehr gering“ kann ein Konflikt zwischen der vorliegenden Verdichtungsempfindlichkeit und dem Vorhaben ausgeschlossen werden.</p> <p>Die gelbe Fläche weist eine Verdichtungsempfindlichkeit von „überwiegend sehr gering, verbreitet extrem hoch“ auf.</p> <p>Die Fläche aus der 3. Änderung des FNP als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage ist von der Ausweisung nicht betroffen.</p>
<p><i>Innerhalb des Änderungsbereiches:</i></p> <p><u>Rot in der Abbildung 3:</u></p> <p>Standorteinheiten, Boden- und Bodenwasserverhältnisse = Sickerwasserbestimmte Tieflehme und Sande -&gt; Biotisches Ertragspotential mittel, für die landwirtschaftliche Nutzung als Ackerland geeignet</p>	<p>Ein Gebiet des Landschaftsplans, der für ein mittleres Biotisches Ertragspotential und für eine geeignete landwirtschaftliche Nutzung als Ackerland steht, überschneidet sich geringfügig mit der westlichen Seite des Planungsgebietes. Bei Betrachtung der Ackerzahlen, bereitgestellt durch ALKIS- Daten des Landes Brandenburg vom Stand 13. März 2025, sind höhere Ackerzahlen besonders im westlichen, mit Agri-Photovoltaik geplanten Bereich des Planungsgebietes wiederzufinden. Dort beträgt die durchschnittliche Ackerzahl 37,08. Im östlichen, mit konventionellen Photovoltaik-Anlagen geplanten Bereich, sind die Ackerzahlen deutlich geringer. In diesem Bereich liegt die durchschnittliche Ackerzahl bei 26.</p> <p>Somit stimmt die Darstellung der für die Landwirtschaft geeigneten Flächen mit den Ackerzahlen überein. Im Zuge des parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahrens wurde die Planung durch die Unterteilung in konventioneller PV (Ackerzahl 26) und Agri- PV (Ackerzahl 37,08) bereits den vorherrschenden Ackerzahlen angepasst. Der Kriterienkatalog der Gemeinde Gumtow sieht eine Errichtung von konventionellen Photovoltaik-Anlagen auf Flächen mit nicht mehr als einer durchschnittlichen Ackerzahl von 28 vor. Agri-Photovoltaikanlagen sind von der Einhaltung des Grenzwertes ausgenommen.</p>

	<p>Da eine durchschnittliche Ackerzahl von 26 auf der Fläche der konventionellen Photovoltaik vorliegt, entspricht das Vorhaben dem Kriterienkatalog der Gemeinde Gumtow.</p> <p>In diesem Rahmen berücksichtigt die Planung die Belange der Karte 1 „Biotisches Ertragspotential mittel, für die landwirtschaftliche Nutzung als Ackerland geeignet“ des Landschaftsplanes.</p> <p>Zusätzlich liegt das Planungsgebiet vollständig innerhalb eines benachteiligten Gebietes des digitalen Feldblockkatasters. Dabei handelt es sich um Flächen, deren Ertragsfähigkeit natürlich stark begrenzt ist. Dies kann besonders auf die vorherrschenden Sandböden mit durchschnittlich geringen Ackerzahlen zurückgeführt werden.</p> <p>Die Fläche aus der 3. Änderung des FNP als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage ist von der Ausweisung nicht betroffen.</p>
<p><i>Innerhalb des Änderungsbereiches:</i></p> <p><u>Vertikale Streifen in der Abbildung 3:</u> Wassererosionsempfindlichkeit bzw. -gefährdung der landwirtschaftlich genutzten Böden vorhanden bis hoch (Flächen mit <math>\geq 2\%</math> Geländeneigung)</p>	<p>Die vorhandene bis hohe Wassererosionsempfindlichkeit bzw. -gefährdung der landwirtschaftlich genutzten Böden steht in keinem Konflikt mit dem Vorhaben der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.</p> <p>Für das Vorhaben wird im parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB eine Maßnahme für die Umwandlung von Ackerfläche in Extensivgrünland festgesetzt. (s. Kapitel 5.2 Maßnahme ME) Die daraus resultierende Vegetation kann die Wassererosionsempfindlichkeit bzw. -gefährdung verringern.</p> <p>Die Fläche aus der 3. Änderung des FNP als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage ist von der Ausweisung nicht betroffen.</p>
<p><b>Karte 3: Oberflächengewässer (Stand: Juli 1999)</b></p>	
<p><b>Darstellungen des Landschaftsplanes</b></p>	<p><b>Berücksichtigung bzw. Auswirkungen durch die Planung</b></p>
<p><i>Durch das Vorhabengebiet verlaufend:</i></p> <p><u>Schwarze Linie in Abbildung 5:</u> Reliefbedingte Oberflächenwasserscheide</p>	<p>Der Verlauf der reliefbedingten Oberflächenwasserscheide durch das Planungsgebiet steht in keinem Konflikt zu dem Vorhaben der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.</p>

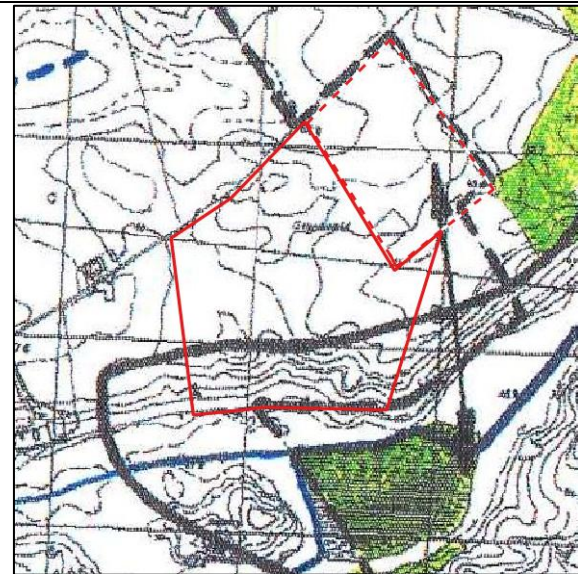


Abbildung 5 Überlagerung der Karte 3 des Landschaftsplanes mit dem Änderungsbereich (rot) sowie der bereits genehmigten Fläche aus der 3. Änderung des FNP als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage (rot gestrichelt)

Die Fläche aus der 3. Änderung des FNP als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage ist von der Ausweisung nicht betroffen.

#### Karte 4: Klima / Luft / Lärm (Stand: Juli 1999)

##### Darstellungen des Landschaftsplanes

*Innerhalb des Änderungsbereiches:*

Gelb und Grün und Abbildung 6:

- Klima der Feldflur (Ackerland / Grünland)
- größtenteils Ackerbauliche Nutzung;
- Intensivgrasland;
- Kaltluftentstehung;
- gute Austauschmöglichkeiten mit hohen Windgeschwindigkeiten, z.T. Gehölzstreifen;
- starke Temperaturschwankungen;
- geringe lufthygienische Belastung (Erhaltung, z.T. Aufwertung)

##### Berücksichtigung bzw. Auswirkungen durch die Planung

Die umgebende offene Lage des Vorhabengebietes in der Landschaft ermöglicht eine gute Durchlüftung. Die großflächig zusammenhängend bewirtschafteten Ackerfluren weisen im Umfeld nur vereinzelte Strukturelemente auf. Das Vorhaben der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage kann das Mikroklima dahingehend beeinflussen, als dass die Kaltluftproduktion vermindert wird. Die Oberflächen der Module erhitzen sich bei Sonneneinstrahlung stärker als die Umgebung, was zur Entstehung von Wärmeinseln führen kann. Eine besondere Bedeutung kommt Kaltluft produzierenden Gebieten zu, wenn die entstehende Kaltluft in Belastungsräume abfließen kann (bspw. Größere Siedlungen), was vorliegend jedoch nicht gegeben ist.

Im parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB wurde die maximal zulässige Höhe der konventionellen Pv- Anlagen auf 3 m und die der Agri- PV- Anlagen auf maximal 6 m festgesetzt. Die Modulzwischenräume der konventionellen PV- Anlagen betragen mindestens 2,5 m, der Achsabstand der Agri- PV- Anlagen mindestens 12 m. Ein Kaltluft- und Frischluftabfluss unterhalb der Unterkante der Module und zwischen den Modulreihen ist so weiterhin

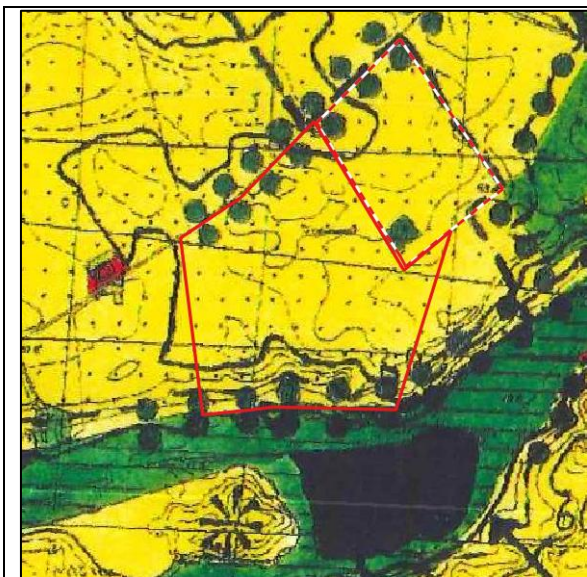


Abbildung 6 Überlagerung der Karte 4 des Landschaftsplanes mit dem Änderungsbereich (rot) sowie der bereits genehmigten Fläche aus der 3. Änderung des FNP als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage (rot gestrichelt)

möglich. Da dem Plangebiet keine besondere Bedeutung als Ausgleich für Belastungsräume zukommt, sind die möglicherweise zu erwartenden Auswirkungen auf das Mikroklima nicht als erhebliche negative Beeinträchtigungen zu bewerten.

Die maximal zulässige bauliche Höhe der Solarmodule der Fläche aus der 3. Änderung des FNP als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage sowie der erforderlichen Nebenanlagen beträgt 3,50 Meter und darf nicht überschritten werden. Der Abstand zwischen den Modulen muss mindestens 3,30 Meter betragen. Aufgrund der unmittelbaren Nähe der Fläche zum aktuellen Änderungsbereich sowie der breiten Modulreihenabstände sind erhebliche negative Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

*Innerhalb des Änderungsbereiches:*

Gepunktet in Abbildung 6:

Bereich mit hoher Windoffenheit

Hohe Windangriffsfläche mit hoher Windgeschwindigkeit, hohe Winderosionsgefährdung (Aufwertung)

Siehe Berücksichtigung bzw. Auswertung durch die Planung der **Karte 1: Boden** unter der Darstellung des Landschaftsplanes „Hohe Winderosionsempfindlichkeit bzw. -gefährdung (bei fehlender bzw. geringer Vegetationsdecke)“

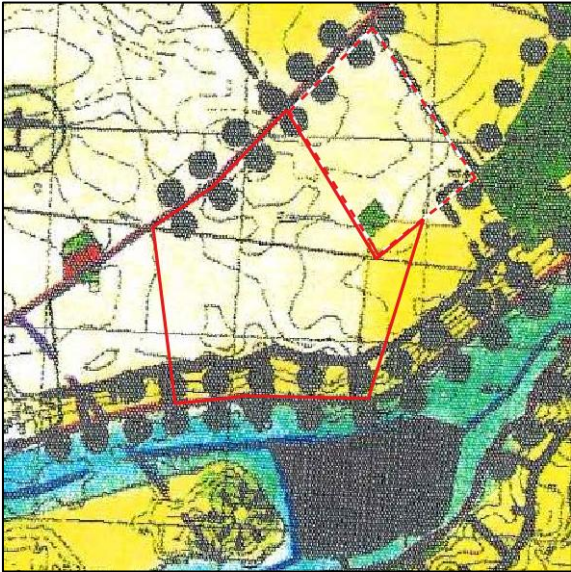
Die Maßnahmen ME und MH (Kapitel 5.2) bieten eine Aufwertung bezüglich der Winderosionsgefährdung. Es sind keine negativen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben in Bezug auf Winderosion zu erwarten. Dies gilt sowohl für den vorliegenden Änderungsbereich als auch für die Fläche aus der 3. Änderung des FNP als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage.

*An den Randbereichen des Änderungsbereiches (aufgrund des Maßstabs innerhalb):*

Grüne Kreise in Abbildung 6:

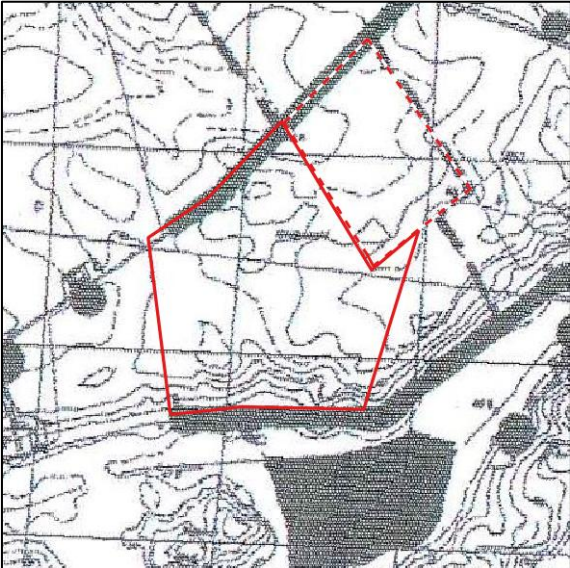
Gehölzstreifen (Hecke, Baumreihe, Allee)

Aufgrund des relativ geringen Maßstabs von 1:25.000 der Karte 4 des Landschaftsplans wurden die Gehölzstreifen zur besseren Sichtbarkeit weitläufiger als in der Realität eingezeichnet. Eine Überschneidung des Vorhabengebietes mit den nördlich und südlich angrenzenden Gehölzstreifen gibt es nicht. Dies gilt sowohl für den vorliegenden Änderungsbereich als auch für die Fläche aus der 3. Änderung des FNP als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Karte 5: Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung (Stand: Juli 1999)	
Darstellungen des Landschaftsplanes	Berücksichtigung bzw. Auswirkungen durch die Planung
<p><i>Innerhalb des Änderungsbereiches:</i>  <u>Flugzeug- Symbol in der Abbildung 7:</u></p> <p>Lärmbelastung durch Bundeswehr- Tiefflüge</p>  <p>Abbildung 7 Überlagerung der Karte 5 des Landschaftsplanes mit dem Änderungsbereich (rot) sowie der bereits genehmigten Fläche aus der 3. Änderung des FNP als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage (rot gestrichelt)</p>	<p>Die Lärmbelastung durch Bundeswehr- Tiefflüge steht nicht im Konflikt mit dem Vorhaben der Errichtung einer Photovoltaik- Freiflächenanlage. Dies gilt sowohl für den vorliegenden Änderungsbereich als auch für die Fläche aus der 3. Änderung des FNP als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage.</p>
<p><i>Zu einem großen Teil innerhalb des Änderungsbereiches:</i>  <u>Helles Gelb in Abbildung 7:</u>          Durch Ackerbau geprägte Kulturlandschaft – weiträumige Feldflur vorwiegend ohne bzw. mit geringer Strukturvielfalt (monoton, kaum naturnah)          -&gt; derzeitige Erlebnisqualität gering / Entwicklung und Aufwertung</p>	<p>Aufgrund der flächenhaften Ausprägung sowie des technischen Charakters von Photovoltaik- Freiflächenanlagen gehen diese mit einer Veränderung bzw. Überprägung der Landschaft einher. Das Vorhabengebiet liegt zum größten Teil innerhalb dieser Landschaftsbild- Einstufung des Landschaftsplanes. Die Strukturvielfalt wird als nicht vorhanden bzw. gering bezeichnet, die Erlebnisqualität als gering. Die Vorhabenumsetzung in einem bereits vorbelasteten Landschaftsraum</p>

	<p>Innerhalb des Änderungsbereiches sowie im Umfeld gibt es bereits Vorbelastungen in Form von technischen Infrastruktureinrichtungen (z.B. Strommasten, Windenergieanlagen). Diese besitzen bereits eine erhebliche Dominanz in der Landschaft auf. Dadurch ist ein Identitätsverlust durch Verfremdung der Landschaft nur im geringen Maß zu befürchten.</p> <p>Die Stärke der Beeinträchtigung hängt von den Sichtbeziehungen zwischen dem Planungsgebiet und den umliegenden Ortschaften ab. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurden maximal zulässige Höhen von 6,00 m für die kleinere Agri-PV-Fläche und 3,00 m für die größere Fläche mit konventionellen Pv- Anlagen festgesetzt. Durch diese Höhenfestsetzungen beschränkt sich die Beeinträchtigung auf das Landschaftsbild auf die unmittelbare Fläche des Planungsgebietes.</p> <p>Die umliegenden Ortschaften sind Spielhagen, Görrike, Granzow und Schönhagen. Ausgehend von den jeweiligen Ortslagen bestehen aufgrund vorhandener Waldflächen sowie weiterer linearer Gehölzstrukturen keine uneingeschränkten Sichtbeziehungen in die geplante Vorhabenfläche. Die einzigen Sichtbeziehungen von Wohnhäusern in die PV-FFA ohne dazwischen liegende Gehölzstrukturen sind für die 145 m westlich befindlichen Wohnhäuser Gumtowers Weg 5 und 7 möglich. Dort verläuft auch eine Gemeindestraße.</p> <p>Die optische Wahrnehmbarkeit des Solarparks aus allen Richtungen wird mit dem Anlegen von Hecken und Blühstreifen (MH1 und MH2) rund um die Vorhabenfläche weiter verringert. Da für die Agri-PV-Anlagen eine höhere Belastung aufgrund der Größe von maximal 6,00 m vorliegt, wird die westliche Grenze mit einer Hecke aus heimischen Nadel- und Laubgehölzen bepflanzt. Die Nadelgehölze gewährleisten aufgrund ihrer Wuchshöhe eine geeignete Sichtverschattung. Da es sich um eine dauergrüne Art handelt, bleibt die Sichtverschattung auch im Winter gewährleistet.</p> <p>Die im Landschaftsplan dargestellte geringe Erlebnisqualität der Landschaft steht in keinem Konflikt zum Vorhaben der Errichtung einer Photovoltaik- Freiflächenanlage. Die im Landschaftsplan angestrebte Entwicklung und Aufwertung wird zum Teil durch die, im</p>
--	---

	<p>parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahren festgesetzten, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft umgesetzt.</p> <p>Aufgrund der unmittelbaren Nähe zueinander gilt die Bewertung des Schutzgutes Landschaftsbild auch für die Fläche aus der 3. Änderung des FNP als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage. Auch für diese Fläche wurden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft umgesetzt. Die im Landschaftsplan dargestellte geringe Erlebnisqualität der Landschaft steht in keinem Konflikt zur Fläche aus der 3. Änderung des FNP als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage.</p>
<p><u>Zu einem kleinen Teil innerhalb des Änderungsbereiches:</u> <u>Gelb in Abbildung 7 innerhalb des Änderungsbereiches:</u> Durch Ackerbau geprägte Kulturlandschaft – größtenteils weiträumige Feldflur vorwiegend mit mittlerer und hoher Strukturvielfalt (unregelmäßig gegliedert, z.T. naturnah) -&gt; derzeitige Erlebnisqualität mittel – hoch / Aufwertung</p>	<p>Die Überschneidung des Planungsgebietes mit dem Bereich mittlerer bis hoher Erlebnisqualität des Landschaftsplanes fällt sehr gering aus. Betroffen von dem Bereich des Landschaftsplanes ist die östliche Kante des Planungsgebietes.</p> <p>Die Beschreibung der Sichtbarkeit auf die Fläche, insbesondere von Wohnbebauungen aus, kann der vorangegangenen Zeile dieser Tabelle entnommen werden. Die Sichtbarkeit auf die Fläche kann im Ergebnis als stark eingeschränkt bewertet werden.</p> <p>Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurde eine maximal zulässige Höhe von 3,00 m für die konventionellen Pv- Anlagen festgesetzt. Durch diese Höhenfestsetzung beschränkt sich die Beeinträchtigung auf das Landschaftsbild auf die unmittelbare Fläche des Planungsgebietes.</p> <p>Zusätzlich wird die östliche Grenze des Planungsgebietes im Rahmen des parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahrens mit einer Maßnahme MH gestaltet. Diese Maßnahme beinhaltet die Umsetzung einer 5 m breiten Hecken sowie eines 5 m breiten in Richtung des Solarparks vorgelagerten Blühstreifens. Diese Maßnahme schränkt die Sicht auf das Planungsgebiet in Richtung des Bereiches mit mittlerer bis hoher Erlebniswirksamkeit des Landschaftsplanes erheblich ein.</p> <p>Aufgrund der Kleinteiligkeit der betroffenen Fläche sowie der geplanten Anlage von Hecken und Blühstreifen</p>

	<p>an der östlichen Grenze des Planungsgebietes, kann ein Konflikt des Vorhabens mit der durch den Landschaftsplan ausgewiesenen Fläche mit mittlerer bis hoher Erlebniswirksamkeit in Bezug auf das Landschaftsbild ausgeschlossen werden.</p> <p>Die Fläche aus der 3. Änderung des FNP als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage ist noch geringfügiger betroffen. Aufgrund der Festsetzung von Maßnahmen für diese Fläche, wie der Pflanzung einer landschaftstypischen Heckenpflanzung zur Eingriffsminimierung für das Landschaftsbild sowie der Kleinteiligkeit der Überschneidung mit der Ausweisung des Landschaftsplanes, kann ein Konflikt ausgeschlossen werden.</p>
<p><b>Karte 6: Schutzgebiete (Stand: Juli 1999)</b></p>	
<p><b>Darstellungen des Landschaftsplans</b></p>	<p><b>Berücksichtigung bzw. Auswirkungen durch die Planung</b></p>
<p><i>Im Umfeld nördlich und südlich außerhalb des Änderungsbereiches (Aufgrund des Maßstabs innerhalb des Änderungsbereiches):</i></p> <p><u>Schwarze Streifen in Abbildung 8:</u> Geschützte Allee (§ 31 BbgNatSchG)</p>  <p>Abbildung 8 Überlagerung der Karte 6 des Landschaftsplanes mit dem Änderungsbereich (rot) sowie der bereits genehmigten Fläche aus der 3. Änderung des FNP als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage (rot gestrichelt)</p>	<p>Nördlich und südlich außerhalb des Planungsgebietes verlaufen geschützte Alleen. Einen Konflikt mit dem Vorhaben der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage gibt es aufgrund dessen, dass sich die Alleen nicht mit dem Planungsgebiet überschneiden, nicht. Die Überschneidung in der Karte mit dem Planungsgebiet ist auf den geringen Maßstab zurückzuführen. Dies gilt sowohl für den vorliegenden Änderungsbereich als auch für die Fläche aus der 3. Änderung des FNP als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage.</p>
<p><b>Landschaftsplan Amt Gumtow Gemeinde Görike, Karte: Flächennutzung/Biototypen – Bestand (Stand: September 1999)</b></p>	
<p><b>Darstellungen des Landschaftsplanes</b></p>	<p><b>Berücksichtigung bzw. Auswirkungen durch die Planung</b></p>

*Innerhalb des Änderungsbereiches:*

Hellgelb in Abbildung 9:

Acker/Ackerbrache (09130, 09140)

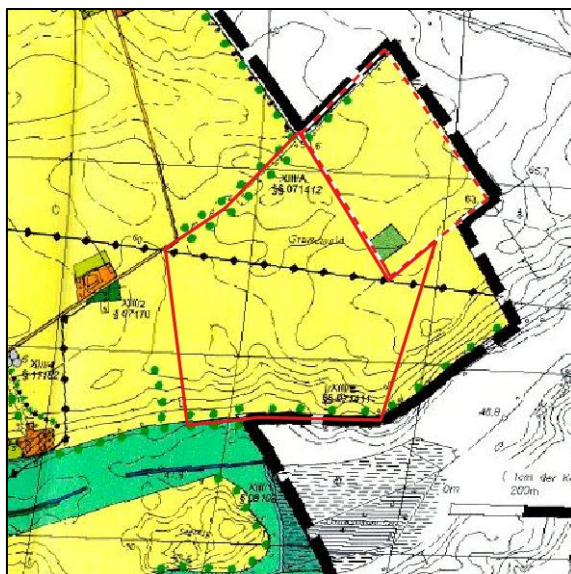


Abbildung 9 Überlagerung der Karte Flächennutzung/Biotoptypen – Bestand mit dem Änderungsbereich (rot) sowie der bereits genehmigten Fläche aus der 3. Änderung des FNP als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage (rot gestrichelt)

Die Ausweisung des Planungsgebietes als Acker/Ackerbrache steht in keinem Konflikt zum Vorhaben der Errichtung einer Photovoltaik- Freiflächenanlage. Durch die Inanspruchnahme von Böden mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit der Bodenfunktionen für den Naturhaushalt (Ackerland) werden keine Flächen in Anspruch genommen, die eine höhere Wertigkeit für den Naturhaushalt besitzen. (Grünland, Waldflächen) Im Kriterienkatalog der Gemeinde Gumtow ist eine maximal durchschnittliche Ackerzahl von 28 für Flächen festgesetzt, die durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen beansprucht werden. Dieses Kriterium wird durch die Planung eingehalten, die durchschnittliche Ackerzahl der durch konventionelle Photovoltaikanlagen beplanten Fläche beträgt 26. Für die Fläche aus der 3. Änderung des FNP als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage sind Ackerzahlen zwischen 16 und 27 vorherrschend.

*An den Randbereichen des Änderungsbereiches (aufgrund des Maßstabs innerhalb):*

Grüne Kreise in Abbildung 9:

Alleen/Baumreihen (07141/07142)

Aufgrund des Maßstabs der Karte des Landschaftsplans wurden die Alleen/Baumreihen zur besseren Sichtbarkeit weitläufiger als in der Realität eingezeichnet. Eine Überschneidung des Vorhabengebietes mit den nördlich und südlich angrenzenden Gehölzstreifen gibt es jedoch nicht. Dies gilt sowohl für den vorliegenden Änderungsbereich als auch für die Fläche aus der 3. Änderung des FNP als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage.

**Landschaftsplan Amt Gumtow/Landkreis Prignitz Gemeinde Görke, Karte: Entwicklungskonzeption (Stand: November 1999)**

**Darstellungen des Landschaftsplanes**

**Berücksichtigung bzw. Auswirkungen durch die Planung**

*Innerhalb des Änderungsbereiches:*

Hellgelb in Abbildung 10:

Flächen für die Landwirtschaft und Ackerflächen

Die Ausweisung des Planungsgebietes als Flächen für die Landwirtschaft und Ackerflächen steht in keinem Konflikt zum Vorhaben der Errichtung einer Photovoltaik- Freiflächenanlage, die Ausweisung bezieht sich auf die Darstellung der Bestandsflächen, nicht auf die Entwicklungskonzeption.

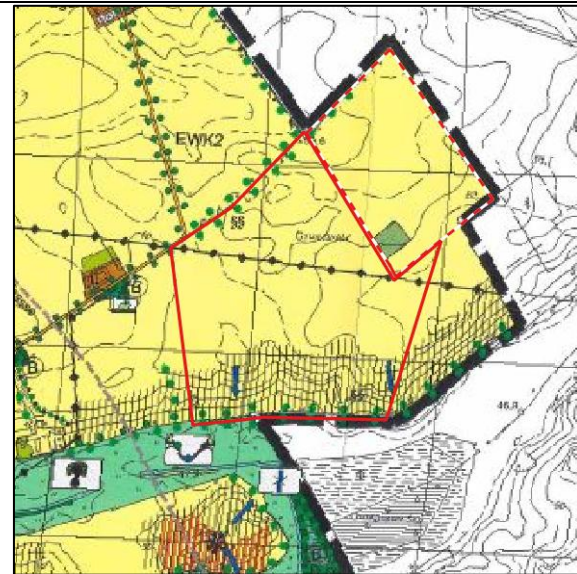


Abbildung 10 Überlagerung der Karte Entwicklungskonzeption mit dem Änderungsbereich (rot) sowie der bereits genehmigten Fläche aus der 3. Änderung des FNP als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage (rot gestrichelt)

*Innerhalb des Änderungsbereiches:*

Hellgelb in Abbildung 10:

Flächen vorwiegend für Ackerland – standortgemäße, ökologisch verträgliche Landbewirtschaftung nach den Zielen und Maßnahmen des § 11 BbgNatSchG; Erhalt und Pflege naturnaher Strukturen, Schaffung von Pufferzonen zu Kleingewässern und Fließgewässern und

Anreicherung der ausgeräumten Feldflur durch Gehölzpflanzungen (Hecken, Baumreihen, Gehölzgruppen auf Nord- und Ostseite von Geländekuppen); Anlage von Feldrainen; Verringerung der Schlaggröße; Erhalt der kulturlandschaftlichen Weite

Die festgesetzten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB (s. Kapitel 5.2) enthalten die Erhaltung und Erweiterung von extensivem Grünland, die Erhaltung und Neuentwicklung von Hecken und Bäumen und Blühstreifen, die Neuanpflanzung von Hecken und Blühstreifen sowie Grünstreifen für Offenlandbrüter. Durch die damit verbundene Strukturanreicherung der Feldflur durch naturnahe Strukturen werden die Entwicklungsziele des Landschaftsplanes im Bezug auf Flächen mit vorwiegend Ackerland berücksichtigt. Im Rahmen des Vorhabens werden die bestehenden Landschaftsstrukturen erhalten sowie neue ergänzt. Landschaftsstrukturen auf der Feldflur gehen auch mit einer Verringerung der Schlaggröße einher. Die Schaffung einer Pufferzone zu Gewässern geschieht in Form von der Erhaltung einer südlich bestehenden Hecke, welche zusätzlich erweitert wird. Denn südlich befindet sich der Granzower Seegraben. Die im parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahren festgelegte Baugrenze liegt dabei nördlich der Heckenstrukturen, womit der Abstand zur Bebauung erhöht wird. Ein Konflikt der Karte Entwicklungskonzeption des Landschaftsplanes mit dem Vorhaben kann insbesondere durch die festgesetzten Maßnahmen ausgeschlossen werden.

	<p>Auch für die Fläche aus der 3. Änderung des FNP als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage sind Maßnahmen festgesetzt, die eine Strukturanreicherung der Ackerfläche zur Folge haben. Diese enthalten die Entwicklung eines Extensivgrünlandes sowie die Entwicklung einer landchaftstypischen Heckenpflanzung. Ein Konflikt kann dadurch auch hier ausgeschlossen werden.</p>
<p><i>Innerhalb des Änderungsbereiches:</i>  <u>Vertikal schraffiert in Abbildung 10:</u>          Flächen für Maßnahmen zum Schutz vor Wassererosion – ganzjährige Bodenbedeckung und Ausschluss erosionsfördernder Kulturen, Extensivierung auf Hangflächen</p>	<p>Für das Vorhaben wird im parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB eine Maßnahme für die Umwandlung von Ackerfläche in Extensivgrünland festgesetzt. (s. Kapitel 5.2 Maßnahme ME) Die daraus resultierende Vegetation kann die Wassererosionsempfindlichkeit bzw. -gefährdung verringern. Im Bestand überschneidet sich die im Landschaftsplan dargestellte Fläche mit sandgeprägtem Intensivacker, der eine wesentlich größere Gefahr einer Wassererosion mit sich bringt. Durch die Extensivierung, die auch im Entwicklungskonzept genannt ist, ergibt sich eine Verbesserung in Bezug auf den Widerstand vor Wassererosion im Rahmen des Vorhabens. Daher wird das dargestellte Entwicklungsziel des Landschaftsplanes berücksichtigt.</p> <p>Die Fläche aus der 3. Änderung des FNP als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage ist von der Ausweisung nicht betroffen.</p>
<p><i>Innerhalb der Vorhabenfläche:</i>  <u>Blaue Pfeile in Abbildung 10:</u>          Richtung des Kalt- und Frischluftflusses – Freihaltung der Kaltluftabflussbahnen von Bebauung und abriegelnder Bepflanzung</p>	<p>Die umgebende offene Lage des Vorhabengebietes in der Landschaft ermöglicht eine gute Durchlüftung. Die großflächig zusammenhängend bewirtschafteten Ackerfluren weisen im Umfeld nur vereinzelte Strukturelemente auf. Das Vorhaben der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage kann das Mikroklima dahingehend beeinflussen, als dass die Kaltluftproduktion vermindert wird. Die Oberflächen der Module erhitzen sich bei Sonneneinstrahlung stärker als die Umgebung, was zur Entstehung von Wärmeinseln führen kann. Eine besondere Bedeutung kommt Kaltluft produzierenden Gebieten zu, wenn die entstehende Kaltluft in Belastungsräume abfließen kann (bspw. Größere Siedlungen), was vorliegend jedoch nicht gegeben ist.</p> <p>Im parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB wurde die maximal zulässige</p>

	<p>Höhe der konventionellen Pv- Anlagen auf 3 m und die der Agri- PV- Anlagen auf maximal 6 m festgesetzt. Die Modulzwischenräume der konventionellen PV- Anlagen betragen mindestens 2,5 m, der Achsabstand der Agri- PV- Anlagen mindestens 12 m. Ein Kaltluft- und Frischluftabfluss unterhalb der Unterkante der Module und zwischen den Modulreihen ist so weiterhin möglich.</p> <p>Die neugeplante Hecke im Süden wird die bereits bestehende Hecke, welche sich über einen Großteil der südlichen Grenze erstreckt, ergänzen. Dabei wird die neugeplante Hecke keine größere Höhe aufweisen als die bereits bestehende Hecke. Ein Konflikt der Frischluftbahnen mit den geplanten Hecken der Maßnahmen MH wird daher nicht erwartet.</p> <p>Da dem Plangebiet keine besondere Bedeutung als Ausgleich für Belastungsräume zukommt, sind die möglicherweise zu erwartenden Auswirkungen auf das Mikroklima nicht als erhebliche negative Beeinträchtigungen zu bewerten.</p> <p>Die Fläche aus der 3. Änderung des FNP als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage ist von der Ausweisung nicht betroffen.</p>
<p>An den Randbereichen des Änderungsbereiches (aufgrund des Maßstabs innerhalb):  <u>Grüne Kreise in Abbildung 10:</u>          Alleen / Baumreihen – Erhalt, Pflege, und ggf. Ergänzung</p>	<p>Aufgrund des Maßstabs der Karte des Landschaftsplanes wurden die Alleen / Baumreihen zur besseren Sichtbarkeit weitläufiger als in der Realität eingezeichnet. Eine Überschneidung des Vorhabengebietes mit den nördlich und südlich angrenzenden Gehölzstreifen gibt es jedoch nicht. Dadurch steht das Vorhaben nicht im Konflikt mit dem Erhalt der Alleen / Baumreihen.</p> <p>Dies gilt sowohl für den vorliegenden Änderungsbereich als auch für die Fläche aus der 3. Änderung des FNP als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage.</p>

Im Ergebnis steht die Planung und auch nebens die Fläche aus der 3. Änderung des FNP als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht im Konflikt mit der Entwicklungskonzeption des Landschaftsplanes des ehemaligen Amtes Gumtow. Besonders die Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB tragen dazu bei, dass die Planung im Hinblick auf die Aspekte Boden, Winderosion, Wassererosion, Landschaftsbild und Strukturanreicherung eine Aufwertung für die betroffene Ackerfläche bietet und von den Entwicklungszielen des Landschaftsplanes nicht abgewichen wird.

### 3.5 Kommunale Bauleitplanung

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Gumtow für den Ortsteil Görike (ehemals Amt Gumtow und Gemeinde Görike) wurde am 21.02.2002 beschlossen und mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 15.04.2002 mit Nebenbestimmungen sowie Hinweisen genehmigt. Die Nebenbestimmungen wurden durch satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.05.2002 erfüllt und die Hinweise beachtet, was mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 22.04./28.05.2002 bestätigt wurde. Der FNP wurde am 28.05.2002 ausgefertigt und ist am 14.06.2002 in Kraft getreten.

Zum 30.06.2002 haben sich die 16 Gemeinden des Amtes Gumtow zur neuen Gemeinde Gumtow zusammengeschlossen. Dabei wurde das Amt Gumtow aufgelöst, und aus den ehemaligen Gemeindegebieten wurden 16 Ortsteile gebildet. Daher verfügt die heutige Gemeinde Gumtow über den fortgeltenden FNP der ehemaligen Gemeinde Görike, der nunmehr als „Flächennutzungsplan der Gemeinde Gumtow für den Ortsteil Görike“ bezeichnet wird.

In der aktuellen rechtswirksamen 2. Änderung des Flächennutzungsplans ist das Gebiet der 4. Änderung des FNP bisher als Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt. Die geplante Errichtung eines Solarparks kann derzeit nicht aus dem Flächennutzungsplan abgeleitet werden. Somit ist die 4. Änderung des FNP der Gemeinde Gumtow für den Ortsteil Görike erforderlich.

In der 4. Änderung des FNP wird ein sonstiges Sondergebiet (SO/PV) mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage gem. § 11 Abs. 2 BauNVO dargestellt.

Die 4. Änderung des FNP der Gemeinde Gumtow für den Ortsteil Görike wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Solarpark Görike - Gehren“ der Gemeinde Gumtow durchgeführt werden. Die Gemeindevertreter der Gemeinde Gumtow haben auf ihrer Sitzung am 28.06.2022 hierzu die erforderlichen Beschlüsse gefasst.

## 4 Planerische Zielvorstellungen

Die vorliegende Planung ist ein Schritt in Richtung zur Erreichung des Zieles gem. „Energiestrategie 2040“ des Landes Brandenburg vom September 2022. Das Land Brandenburg hat das Ziel bis 2045 klimaneutral zu werden. Um dieses Ziel zu erreichen soll die installierte Leistung bei Photovoltaikanlagen von 4,5 GW im Jahr 2021 auf 18 GW bis 2030 und auf 33 GW bis 2040 gesteigert werden.<sup>2</sup>

Ziel der 4. Änderung des FNP der Gemeinde Gumtow für den Ortsteil Görike ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf bisherigen Landwirtschaftsflächen nordöstlich der Ortslage Görike. Die Planung wird mit dem Zweck als Beitrag zu einer nachhaltigen regenerativen Energieproduktion aufgestellt, in der Sonnenstrahlung mittels Solarmodulen in elektrische Energie umgewandelt werden und diese in das öffentliche Versorgungsnetz

---

<sup>2</sup> Vgl. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg (Hrsg.) (2022): Energiestrategie 2040. Online unter <https://mwae.brandenburg.de/media/bb1.a.3814.de/Energiestrategie2040.pdf>, Abrufdatum: 15.12.2023. S. 24, 48.

eingespeist wird. Daher wird im Rahmen der 4. Änderung des FNP der Gemeinde Gumtow für den OT Görike künftig die Darstellung von zwei Sonstigen Sondergebieten gem. § 11 Abs. 2 BauNVO erfolgen.

Im westlichen Teil als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Agri-PV“ als eine Sonderform der PV-Freiflächenanlagen und im sonstigen Teil als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage inkl. Batteriespeicher“ als konventionelle Freiflächenanlage.

Neben der Ausweisung der Sonstigen Sondergebiete gem. §11 BauNVO werden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. §5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB ausgewiesen. Diese Flächen werden im Einzelnen durch die Beschreibungen im Umweltbericht, näher bezeichnet und im parallel durchzuführenden Bebauungsplan als solche festgesetzt.

## 5 Planinhalt der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes

### 5.1 Art der baulichen Nutzung gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

In der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ist ein sonstiges Sondergebiet SO/PV mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage inkl. Batteriespeicher“ gem. § 11 Abs. 2 BauNVO dargestellt sowie ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung um auf diesen Flächen entsprechend den planerischen Zielvorstellungen (vgl. Kap. 4) die Umwandlung von Sonnenenergie in elektrische Energie mittels Solarmodulen zu ermöglichen und diese entsprechend Erfordernis zu speichern. Aufgrund dessen, dass die 4. Änderung des Flächennutzungsplans parallel zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 Görike Gehren aufgestellt wird, lässt sich die Möglichkeit von unterschiedlichen Photovoltaik- Systemen wie beispielsweise konventionelle Photovoltaik-Freiflächenanlagen als auch Agri- Photovoltaik- Freiflächenanlagen auf der Vorhabenfläche ableiten. Zusätzlich wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auch die Planung von Batteriespeichern vorgesehen, die ebenfalls im Sonstigen Sondergebiet errichtet werden sollen, da sie im funktionalen und räumlichen Zusammenhang mit der Errichtung der Photovoltaik Freiflächenanlagen stehen.

### 5.2 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB

Mit der 4. Änderung des vorliegenden FNP wird parallel das Bebauungsplanverfahren gem. § 8Abs. 3 BauGB durchgeführt.

#### 1. Erhaltung und Erweiterung von extensivem Grünland (Maßnahme ME)

Auf den mit ME gekennzeichneten Flächen zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist das bestehende extensive Grünland zu erhalten und die Intensivackerflächen als solche zu entwickeln. Die Fläche ME entspricht der Abgrenzung des sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „SO-PV inkl. Batteriespeicher“.

---

## 2. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB mit der Bezeichnung MH dargestellt.

Die Maßnahmenflächen MH schließen im Rahmen der FNP Änderung sowohl Flächen ein, die zum Teil durch einen Baumbestand gekennzeichnet sind und daher dieser zu erhalten ist und durch Blühstreifen ergänzt werden soll als auch Flächen, die keinen Baumbestand ausweisen und daher Neuanpflanzungen vorgesehen sind und durch Blühstreifen ergänzt werden.

### a) Erhaltung und Neuentwicklung von Hecken und Bäumen und Blühstreifen

Entlang der nördlichen, der westlichen und der südlichen Plangebietsgrenze bestehen vereinzelte Baumreihen, zum Teil auch lückige Alleen aus einheimischen Baumarten und teilweise auch Hecken und Windschutzstreifen, die von Bäumen überschirmt sind. Diese sollen durch dreireihige Heckenstreifen mit Heistern und vorgelagertem Blühstreifen ergänzt werden um insbesondere den Sichtschutz sowie den Übergang der dahinter liegenden künftigen technischen Anlage landschaftlich einzubetten und gleichzeitig der Unterstützung zur Anreicherung der Artenvielfalt von Insekten und sonstigen Lebewesen dienen.

### b) Neuanpflanzung von Hecken und Blühstreifen

Im Osten, entlang des Plangebietes grenzt der Änderungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gumtow an. Um eine Kulissentrennung zwischen den künftigen Solar-Park-Anlagen zu erwirken, soll auf der östlichen Plangebieteite eine Neuanpflanzung einer Hecke mit vorgelagertem Blühstreifen erfolgen. Zusätzlich wird diese Plangrenze durch die Anlagerung eines vorhandenen Wäldchens unterstützt. Daher kann auf die Heckenpflanzung verzichtet werden.

Die Neuanpflanzung der Hecke mit vorgelagerten Blühstreifen setzt sich erst wieder auf der süd-östlichen Plangebietsgrenze fort.

Im parallel zur 4. Änderung des vorliegenden FNP durchzuführenden Bebauungsplanverfahren werden diese Maßnahmenflächen mit mindestens 5 m Breite festgesetzt.

Insgesamt sollen mit den zuvor beschriebenen Flächen für Maßnahmen künftige Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche ausgleichen werden.

Die Erreichung des Maßnahmenziels eines artenreichen extensiven Grünlands ist aufgrund der begünstigten Standortfaktoren (nährstoffarme, durchlässige Sandböden) nach 5–10 Jahren anzunehmen.

Der Umweltbericht enthält naturschutzfachliche Festlegungen zur Pflege der Maßnahmenfläche ME, die auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten sind. Durch die Vorgaben zur Pflege soll der Erhalt der bestehenden Brache sowie eine Aufwertung der bisherigen Intensivackerflächen als Lebensraum für zahlreiche Insekten, aber auch Vögel und andere Wildtiere erreicht werden. Ebenso enthält der Umweltbericht eine detaillierte Beschreibung der aller im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmenflächen sowie deren Pflege und Entwicklungsmaßnahmen.

Erläuterungen:

Mit den Hecken ist auf voller Länge ein Blühstreifen innerhalb der Heckenstruktur vorgesehen. Somit werden die beiden verschiedenen Landschaftsstrukturen miteinander vernetzt. Sowohl die Heckenpflanzungen als auch die Blühstreifen weisen eine Breite von 5 Metern auf. Die Pflanzenauswahl für die Hecken ist gebietsheimisch und standortgerecht auszuwählen. Die parallel verlaufenden Blühstreifen sind ebenfalls mithilfe einer Regio- Saatgutmischung gebietsheimisch anzupassen, wobei eine mehrjährige Saatgutmischung zu verwenden ist. Die Blühstreifen dienen primär als Futterquelle für Insekten und Vögel sowie als Wanderkorridor für Insekten. Das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln sowie Düngen ist auf den Flächen der Blühstreifen grundsätzlich unzulässig. Der Streifen ist mithilfe einer Teilpflagemahd zu pflegen.

#### 4. Grünstreifen für Offenlandbrüter (Maßnahme MA)

Die in der 4. Änderung des Flächennutzungsplans gekennzeichnete Fläche als Maßnahme zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist ein Feldvogelstreifen in Form eines Grünstreifens für Offenlandbrüter (MA) dient als Ausgleich zum Verlust von 7 Brutrevieren der Feldlerche bei Errichtung der Photovoltaikanlage. Dieser befindet sich innerhalb der Vorhabenfläche, im westlichen Teilbereich der Fläche. Dabei ist davon auszugehen, dass der Feldvogelstreifen eine Funktionsdauer hat, die der Dauer der Nutzung der Vorhabenfläche als Solarpark, gleichkommt. Die Maßnahmenfläche hat eine Breite von 27m und eine Länge von ca. 255m. Bei dem Feldvogelstreifen handelt es sich um eine selbstbegrünte Brache durch Belassen des Streifens im Herbst- und Winterzustand.

Diese Flächen wird ebenso als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB ausgewiesen.

Da die 4. Änderung des Flächennutzungsplans parallel mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.3 „Görrike- Gehren“ aufgestellt wird, beinhaltet der Bebauungsplan weitere Festlegungen zur Umsetzung und Pflege der Maßnahmenflächen.

Der beizubringende Umweltbericht enthält naturschutzfachliche Festlegungen zur Pflege der Maßnahmenflächen, die auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten sind.

### **5.3 Nachrichtliche Übernahmen (§5 Abs. 4 BauGB)**

Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Regelungen festgesetzt sind sowie nach Landesrecht denkmalgeschützte Mehrheiten von baulichen Anlagen wurden nachrichtlich übernommen.

#### **5.3.1 Denkmale bzw. Bodendenkmal - Vermutungsflächen**

Im Vorhabengebiet sind bislang keine Bodendenkmale und auch keine Baudenkmale registriert. [Laut der Stellungnahmen des Landkreises Prignitz, Sb. Denkmalschutz, und des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum \(BLDAM\) besteht aufgrund der siedlungsgünstigen natur-räumlichen Bedingungen sowie der topografischen Ähnlichkeit der Fläche zu anderen Fundstellen in der näheren Umgebung die Vermutung auf bisher unentdeckte Bodendenkmale im südlichen Teil der Vorhabenfläche.](#)

Es sind daher folgende Festlegungen im Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) zu beachten:

Im südlichen Abschnitt des Vorhabens besteht aufgrund fachlicher Kriterien die begründete Vermutung, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind und daher als **Bodendenkmal-Vermutungsflächen** nachrichtlich zu übernehmen sind.

Auflagen im Bereich von Bodendenkmalvermutungsflächen:

Die Termine der Erdarbeiten in den ausgewiesenen Bodendenkmalvermutungsbereichen sind sowohl der Unteren Denkmalschutzbehörde als auch dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Referat Großvorhaben, zwei Wochen im Voraus mitzuteilen.

Sollten während der Bauausführung im Vorhabenbereich bei Erdarbeiten - auch außerhalb der ausgewiesenen und beauftragten Fläche - Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) entdeckt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Prignitz und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß § 11 Abs. 3 BbgDSchG kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Der Träger des Vorhabens hat nach Maßgabe der §§ 7 Abs. 3, 9 Abs. 3 und 4 und 11 Abs. 3 BbgDSchG sowohl die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen, als auch die Dokumentation sicher zu stellen. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (§ 11 Abs. 4 BbgDSchG).

Werden in den ausgewiesenen Vermutungsbereichen und darüber hinaus archäologische Dokumentationen notwendig, so hat der Träger des Vorhabens nach Maßgabe der §§ 7 Abs. 3, 9 Abs. 3-4 und 11 Abs. 3 BbgDSchG sowohl die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen, als auch die Dokumentation sicherzustellen.

Die Bodendenkmalvermutungsflächen sind nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen worden, die Hinweise in verkürzter Form befinden sich ebenfalls auf der Planzeichnung.

### 5.3.2 Elektroleitung 110 kV-Freileitung

Das Plangebiet wird durchquert von einer 110kV Freileitung (Neuruppin-Perleberg HAT 1220), Betreiber der Leitung ist die E.Dis Netz GmbH. Innerhalb des Plangebietes ist entsprechend den Vorgaben des Betreibers für die Aufstellung der Solarmodule ein entsprechender Schutzbereich beidseitig der Freileitung sowie der drei Masten, die sich innerhalb des Änderungsbereiches befinden, zu berücksichtigen.

## 6 Erschließung / technische Infrastruktur

### 6.1 Verkehrliche Erschließung

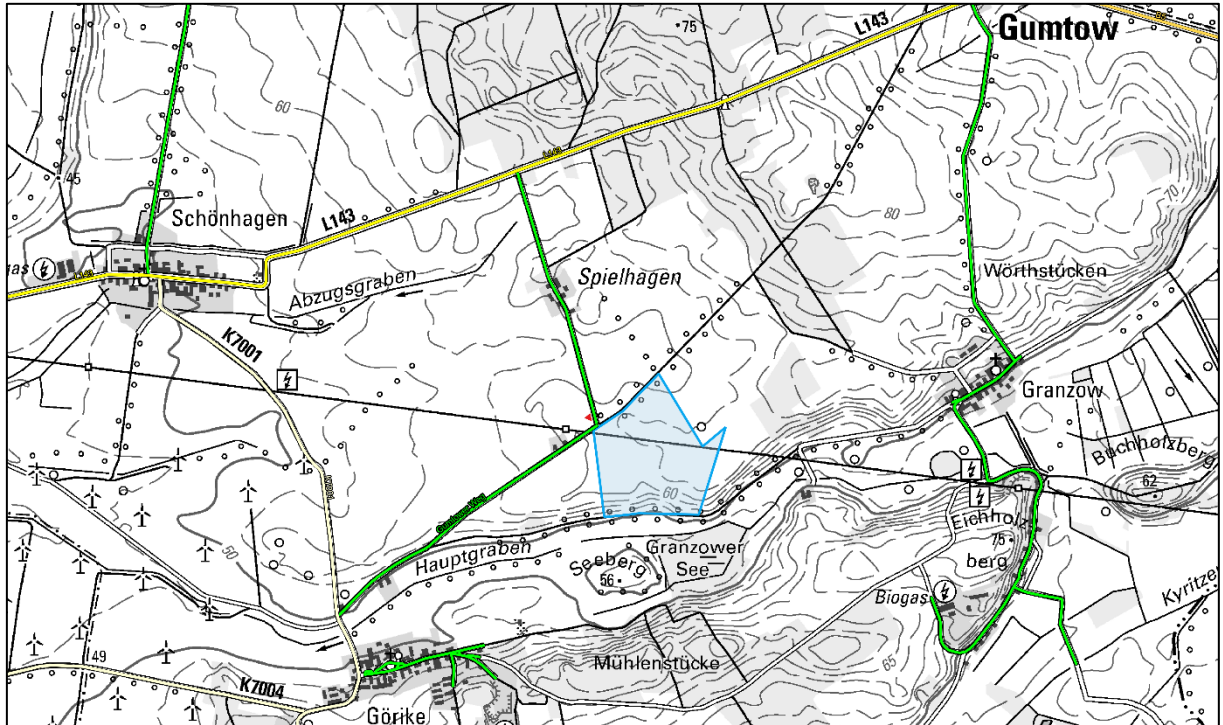


Abbildung 11 Darstellung der Bestandsverkehrsflächen für die Erschließung des Vorhabenbereichs

Die äußere Erschließung des Vorhabens ist über die Landesstraße L143 (Gelb in Abbildung 5) sowie der daran anschließenden Gemeindestraße (Grün in Abbildung 5), welche von Norden aus durch Spielhagen zum Geltungsbereich führt, sichergestellt.

Für die innere Erschließung der Vorhabenfläche werden zusätzliche Wegeflächen ausgebaut oder hergestellt, die für die regelmäßige Wartung genutzt werden oder aber auch im Falle einer Havarie für die Befahrung geeignet sind. So weit wie möglich werden bestehende Wege im Plangebiet in das Erschließungskonzept einbezogen, um die Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung bisher unversiegelter Flächen so gering wie möglich zu halten.

Nach Abschluss der Bauarbeiten und Inbetriebnahme des Solarparks ist mit keinem erhöhten Verkehrsaufkommen mehr zu rechnen, das negative Auswirkungen auf die umliegende Wohnbevölkerung mit sich bringt. Lediglich für Wartungszwecke und Instandhaltung der Anlage werden die genannten externen Bestandsverkehrsflächen genutzt.

### 6.2 Trink- und Schmutzwasser

Im Zuge der Vorhabenumsetzung zur Photovoltaik-Freiflächenanlage ist ein Anschluss an das vorhandene Trink- und Schmutzwassernetz nicht erforderlich.

### 6.3 Niederschlagswasser

Das in den sonstigen Sondergebieten anfallende Niederschlagswasser ist auf den Vegetationsflächen oder in Sickeranlagen auf den Grundstücken selbst zu versickern. Der Bau von zusätzlichen Entwässerungseinrichtungen zur Ableitung von Niederschlagswasser ist nicht vorgesehen.

### 6.4 Altlasten

Altlasten sind, auf den zur Bebauung vorgesehenen Flächen, derzeit nicht bekannt und aufgrund der bisherigen landwirtschaftlichen Tätigkeiten auch nicht zu erwarten.

Dennoch ist zu beachten, dass der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde jede Auffälligkeit in Bezug auf Bodenkontaminationen bzw. Auffinden von Altablagerungen unverzüglich anzuzeigen sind, damit die notwendigen Maßnahmen getroffen werden können (§ 31 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz).

### 6.5 Kampfmittel

Derzeit bestehen keine konkreten Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln auf von der 4. Änderung des FNP betroffenen Flächen.

## 7 Flächenbilanz des Änderungsbereiches

Im derzeit rechtskräftigen FNP der Gemeinde Gumtow für den Ortsteil Görike sind innerhalb des Änderungsbereiches Flächen für die Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB dargestellt.

In der 4. Änderung des FNP der Gemeinde Gumtow für den Ortsteil Görike sollen die Flächen für die Landwirtschaft künftig als sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage + Batteriespeicher“ und als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Agri-PV“ gem. § 11 Abs. 2 BauNVO dargestellt werden.

Zudem sollen künftig Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB dargestellt werden.

In nachfolgender Tabelle sind die entsprechenden Flächenanteile gegenübergestellt.

Tabelle 2: Flächenbilanzierung für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gumtow für den Ortsteil Görike

Flächenbezeichnung	Gesamtfläche		
	Größe in m <sup>2</sup>	Größe in ha	Anteil am GB in %
<b>Geltungsbereich (GB)</b>	<b>346.567</b>	<b>34,66</b>	<b>100,00%</b>
Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage inklusive Batteriespeicher (SO-PV+BS)	251.700	25,17	72,63%
Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Agri-Photovoltaikanlage (SO-Agri-PV)	58.167	5,82	16,78%
Flächen für Maßnahmen zum Erhalt, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	36.700	3,67	10,59%
<i>Maßnahme ME - Entwicklung eines extensiven Grünlands</i>	≙ SO-PV+BS		
<i>Maßnahme MH - Erhaltung und Neuanpflanzung von Hecken und Bäumen sowie Neuentwicklung von Blühstreifen</i>	28.307	2,83	8,17%
<i>Maßnahme MA - Feldvogelstreifen für Vögel des Offenlandes</i>	8.393	0,84	2,42%

## 8 Umweltprüfung

Gemäß Baugesetzbuch (BauGB) § 2 Abs. 4 ist eine Umweltprüfung durchzuführen und in Form eines Umweltberichtes darzulegen. Im Umweltbericht wird das umweltrelevante Abwägungsmaterial sachgerecht aufbereitet und dokumentiert, in welcher Weise die Umweltbelange im Rahmen der planerischen Abwägung berücksichtigt worden sind. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a Satz 3 BauGB einen gesonderten Teil der Begründung zum Flächennutzungsplan.

Die Gemeinde legt fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist (§ 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB). Dazu wird im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) ein Scoping durchgeführt, indem die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Äußerung in Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert werden.

In Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden in einer Stellungnahme des Landkreises Prignitz Sb. Umwelt (UNB) Aussagen über dem Umfang des Umweltberichts getroffen. Der Inhalt der Umweltprüfung richtet sich nach Anlage 1 des BauGB sowie insbesondere nach Belangen der Eingriffsregelung.

Weitere Aussagen zum Umfang und Inhalt der Umweltprüfung wurden nicht getroffen.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Zu untersuchen sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB insbesondere

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete i.S.d. BNatSchG,

- die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- die umweltbezogenen Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter.

Im Rahmen der Umweltprüfung wird die Planung dem aktuellen Ist-Zustand gegenübergestellt und so schutzgutbezogen die möglichen Auswirkungen ermittelt und bewertet.

Der Umweltbericht beinhaltet darüber hinaus eine integrierte Artenschutzprüfung für die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote die sich aus dem § 44 Abs. 1 BNatSchG ergeben.

Der Umweltbericht wird als gesonderter Teil den Planungsunterlagen zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gumtow für den Ortsteil Görrike als Anlage beigefügt.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gumtow für den Ortsteil Görrike soll im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen BP Nr. 3 „Solarpark Görrike – Gehren“ durchgeführt werden, weshalb ein gemeinsamer Umweltbericht für beide Verfahren erstellt wurde.

## 9 Rechtsgrundlagen

1. BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.
2. BauNVO: Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
3. BbgBO: Brandenburgische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl. I/23, [Nr. 18]).
4. Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz vom 6. Juni 1997, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024.
6. Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 09], S. 215), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S. 9).

## 10 Verfahren

28.06.2022	Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB	Beschl. Nr. 32/2022
28.04.2025 – 06.06.2025	Vorentwurf Stand März 2025 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	
28.04.2025 – 13.06.2025	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB	
	Abwägungsbeschluss zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB	
	Beschluss zur Billigung des Entwurfes und zur Auslegung gem. §3(2) BauGB sowie zur erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belangen gem. §4(2) BauGB	

**Stand** 25. August 2025

**erarbeitet durch** Dipl. Ing. Karin Kostka,  
Arthur Westphal, B.Sc. Landschaftsarchitekt,  
Sophie Porzell, B.Sc. Stadt- und Raumplanung,  
Michaela Liedtke, Technische Zeichnerin



K.K- RegioPlan Büro für Stadt- u. Regionalplanung

Dipl. Ing. Karin Kostka

**K. K – RegioPlan - Büro für Stadt- und Regionalplanung**  
Doerfelstrasse 12, 16928 Pritzwalk